

WALPART : TRUST

Treuunternehmen

1. Der Begriff des Treuunternehmens

Das Treuunternehmen ist ein auf Basis der Treusatzung von einem oder mehreren Treuhändern (als treuhänderischen Inhabern) unter eigenem Namen oder eigener Firma geführtes bzw. weiter betriebenes, rechtlich verselbständigtes, organisiertes, wirtschaftlichen oder anderen Zwecken dienendes Unternehmen, das mit eigenem Vermögen ausgestattet ist.

Es wird zwischen Treuunternehmen ohne Persönlichkeit und Treuunternehmen mit Persönlichkeit unterschieden, wobei vornehmlich letzteren praktische Bedeutung zukommt. Bei dieser Form wird das gewidmete Vermögen Eigentum des Treuunternehmens.

Der Treuhänder hat eine Organstellung inne. Er muss das Treuvermögen gemäss der Treusatzung und im Interesse der Begünstigten verwalten.

2. Die Errichtung

2.1. Die Erstellung der Treusatzung

Die Treusatzung hat Folgendes zu enthalten:

- Firma (Name), Sitz, Dauer, Zweck des Treuunternehmens und die ausdrückliche Bezeichnung als "Treuunternehmen", "Treustiftung" bzw. "Geschäftstreuhand", oder einen gleichartigen Ausdruck;
- den Treufonds (mindestens CHF/EUR/USD 30'000.-, in Form von Bar- oder Sacheinlagen), wobei die einzelnen Vermögenswerte in der Satzung selbst oder in einem der Satzung beigelegten und beglaubigt unterschriebenen Verzeichnis aufzuführen sind:
- Zahl, Art und Weise der Bestellung der Treuhänder sowie eine Angabe darüber, wie die künftige Bestellung von Treuhändern bei deren Wegfall zu erfolgen hat; und
- die Form der Bekanntmachung an Dritte.

Die Treusatzung kann ausserdem weitere Bestimmungen vorsehen, wie z.B. die Bestellung

einer Aufsichts- oder Revisionsstelle oder nähere Regelungen zur Begünstigung.

2.2. Anmeldung des Treuunternehmens zur Eintragung in das Handelsregister

Mindestens ein Treuhänder oder ein an der Errichtung Beteiligter hat das Treuunternehmen beim Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister, zur Eintragung anzumelden. Das Treuunternehmen entsteht mit Eintrag in das Handelsregister als Treuhandregister. Die Eintragung hat somit konstitutive Wirkung.

3. Der Zweck des Treuunternehmens

Der Zweck kann ein beliebiger sein, solange er nicht widerrechtlich, unsittlich oder staatsgefährlich ist. So kann der Zweck z.B. in der Regelung der Nachlassplanung oder dem Handel mit Vermögensgegenständen bestehen. Es muss aus dem Zweck ersichtlich sein, ob das Treuunternehmen ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder nicht.

Ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe ist eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete Tätigkeit, die nach Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordert. Betreibt das Treuunternehmen ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, so hat das Treuunternehmen folgende Verpflichtungen:

- Bestellung einer Revisionsstelle;
- Pflicht zur Einreichung einer Bilanz;
- Pflicht zur Führung von Geschäftsbüchern nach kaufmännischen Grundsätzen; und
- sofern eine gewerbliche T\u00e4tigkeit innerhalb Liechtensteins geplant ist, der Erhalt einer Gewerbebewilligung.

4. Die Organisation

4.1. Der Treugeber

Als Treugeber ist jene Person anzusehen, die dem Treufonds eine Vermögensleistung zuführt oder zusichert.

Der Treugeber kann eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz/Sitz im In- oder Ausland sein.

Die Befugnisse des Treugebers sind in erster Linie die Erstellung der Treusatzung sowie die Überwachung der Einhaltung der Treusatzung.

In der Treusatzung kann sich der Treugeber weitere Befugnisse vorbehalten.

4.2. Der Treuhänderrat

Die gemäss der Treuanordnung bestellten Treuhänder bilden den Treuhänderrat. Ihnen stehen die Geschäftsführung sowie die Vertretung nach aussen gemeinschaftlich zu, sofern in der Treuanordnung nicht etwas anderes vorgesehen ist. Die Beschlüsse müssen – vorbehaltlich einer anderen Bestimmung – einstimmig gefasst werden. Die Treuhänder können die Geschäftsführung auch an einzelne Treuhänder oder Dritte übertragen. Bei gemeinnützigen Treuhänderschaften ist mangels anderer Anordnung ein Beschluss der Mehrheit auch für die Minderheit der Treuhänder bindend.

Die Treuhänder haben ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt zu erfüllen. Sie haften für jede schuldhafte Verletzung ihrer Pflichten.

Sofern das Treuunternehmen keine gewerbliche Tätigkeit innerhalb Liechtensteins ausübt, muss mindestens ein Mitglied des Treuhänderrates Staatsbürger Liechtensteins oder eines anderen EWR-Mitgliedsstaates sein. Dieses Mitglied muss zudem über die liechtensteinische Berufszulassung als Treuhänder verfügen.

4.3. Die Revisionsstelle

Die Bestellung einer Revisionsstelle ist zwingend vorgeschrieben, wenn das Treuunternehmen ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Sie wird entweder anlässlich der Gründung vom Treugeber und ansonsten später durch den Treuhänderrat bestellt.

5. Der Repräsentant

Der Repräsentant muss ein in Liechtenstein dauernd wohnhafter Staatsangehöriger Liechtensteins oder eines anderen EWR-Mitgliedsstaates oder eine juristische Person mit Sitz im Inland sein. Der Repräsentant ist in das Handelsregister einzutragen.

Der Repräsentant ist von Gesetzes wegen verpflichtet:

- zur Empfangnahme von Erklärungen und Mitteilungen jeder Art sowie Zustellungen und dergleichen von inländischen Behörden; und
- zur Aufbewahrung von Akten und Führung von Büchern, wenn und soweit es der inländische Betrieb erfordert.

6. Die Begünstigten

Unter einem Begünstigten ist diejenige Person zu verstehen, welche gemäss der Treusatzung oder den Beistatuten irgendeinen gegenwärtigen oder zukünftigen Vorteil aus der Treuhänderschaft zieht, sei es als Anteil am Ertrag und/oder am Treuhandvermögen.

Die Begünstigung kann bedingt, befristet, mit Auflagen oder Beschränkungen verbunden oder auch für unpersönliche Zwecke bestimmt sein. Sie kann widerrufen werden, sofern die Begünstigung unentgeltlich überlassen wurde und eine Treuunwürdigkeit des Begünstigten vorliegt oder eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Treugebers eingetreten ist.

Die Begünstigten werden meistens in den Beistatuten genannt. Die Beistatuten müssen im Gegensatz zu der Treuhandurkunde weder ins Handelsregister eingetragen noch hinterlegt werden. Daher sind sie für Dritte auch nicht zugänglich. Die Beistatuten werden in der Regel mit ihrer Errichtung rechtsverbindlich.

Wird in der Treuhandurkunde oder den Beistatuten kein Begünstigter vorgesehen, so gilt der Treugeber als Begünstigter.

In der Treuanordnung oder den Beistatuten kann vorgesehen werden, dass nach Wegfall der Begünstigten andere Personen zu deren Nachfolge berufen werden. Man nennt diese Personen Anwartschaftsberechtigte. In der Regel kommen ihnen die gleichen Rechte und Pflichten zu wie den Begünstigten. So haben sie z.B. ein Recht auf Auskunft gegenüber dem Treuhänder und ein Anspruch auf Einsichtnahme in alle Geschäftsbücher, soweit es ihre Rechte betrifft.

7. Die Auflösung des Treuunternehmens

Eine Auflösung bzw. Aufhebung findet insbesondere in folgenden Fällen statt:

 bei Konkurs wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aufgrund eines Aufhebungsverfahrens wegen Widerrechtlichkeit, Unsittlichkeit oder Staatsgefährlichkeit des Zweckes oder staatsgefährlicher Tätigkeit sowie aufgrund eines Vernichtbarkeitsverfahrens wegen wesentlicher Mängel der Treusatzung;

- wenn es sich aus der Treuhandurkunde nicht anders ergibt, aufgrund der Zustimmung aller Treuhänder, Begünstigungs- und allenfalls aller Anwartschaftsberechtigten zu einem Auflösungsantrag und, wenn gemäss der Treuurkunde die Begünstigungsberechtigung unentgeltlich erworben worden ist, auch mit Zustimmung des Treugebers selbst oder seiner unmittelbaren Gesamtrechtsnachfolger. Diese Zustimmung kann aus wichtigen Gründen durch das Amt für Justiz ersetzt werden;
- wenn sich aus der Treuanordnung nichts anderes ergibt, sobald der Zweck erreicht wurde oder unerreichbar geworden ist, insbesondere, wenn er nicht mehr verwirklicht werden kann, wenn das Treuunternehmen mangels genügendem Vermögen seine Aufgaben nicht mehr erfüllen kann oder die in der Treuanordnung vorgesehene Zeitdauer abgelaufen ist;
- wenn es die Treusatzung vorsieht; oder
- wenn der Treufonds untergeht und kein Ersatz an dessen Stelle tritt.

<u>Haftungsausschluss:</u> Diese Broschüre ist eine Zusammenfassung und zielt auf ein allgemeines Grundverständnis ab. Es handelt sich um keinen anwaltlichen Rat. Naturgemäss kann nicht auf Details und Ausnahmen eingegangen werden. Seit der Erstellung der Broschüre kann sich die Rechtslage auch geändert haben. Eine Haftung für den Inhalt besteht nicht.

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Website.